

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 13 R 303/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oberbayern,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 6. April 2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit über den 28. Februar 2003 hinaus verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensfehlers der Verletzung rechtlichen Gehörs und einen Verstoß des LSG gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 23. August 2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensfehler vorliege (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), muss zur Bezeichnung des Verfahrensmangels dieser Zulassungsgrund schlüssig dargetan werden (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 S 11 mwN). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen könne, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils bestehe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Bezogen auf eine ordnungsgemäße Rüge eines Gehörsverstoßes bedeutet dies, dass dargelegt werden muss, welchen erheblichen Vortrag das LSG nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen von ihm verhindert worden ist und inwiefern das Urteil darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36 und BSGE 69, 280 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist darüber hinaus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles Zumutbare getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1; Senatsbeschluss vom 20. Januar 1998 - B 13 RJ 207/97 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 33 S 58).
- 5 Der Kläger behauptet, nach Niederlegung des Mandats durch seinen bisherigen Prozessbevollmächtigten habe er von seiner Seite aus nicht plausibel vortragen können, warum "das neu vorgelegte orthopädische Attest seine Position zu stärken geeignet" sei. Denn ein bloßes Verlesen des Schriftstücks könne den mündlichen Vortrag, der Interessen zusammenfasse, zu deren Untermauerung das Schriftstück dienen solle, nicht ersetzen.
- 6 Damit hat er aber die Verletzung rechtlichen Gehörs nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Er trägt insbesondere weder vor, er habe einen Vertagungsantrag gestellt, um sich einen neuen Prozessbevollmächtigten suchen zu können, und dieser Antrag sei vom LSG



übergangen worden, noch dass er an der Stellung eines Vertagungsantrags zur Beauftragung eines anderen Bevollmächtigten gehindert gewesen sei. Zwar kann ein Gericht auch ohne Stellung eines Vertagungsantrags verpflichtet sein, einen anberaumten Termin bei Verhinderung eines Prozessbevollmächtigten aufzuheben, wenn eine anderweitige Vertretung nicht möglich erscheint (Senatsbeschluss vom 18. Juni 2003 - B 13 RJ 223/02 B - veröffentlicht bei Juris; vgl auch BVerwG NJW 1993, 80). Indes war der bisherige Prozessbevollmächtigte an der Prozessvertretung des Klägers nicht gehindert, sondern hatte das Mandatsverhältnis wegen Meinungsverschiedenheiten beendet. Ob auch bei der vom Kläger geschilderten Sachlage die Verpflichtung zur Vertagung von Amts wegen bestand, obwohl der Kläger selbst nicht gehindert war, an der Verhandlung teilzunehmen und auch den Wunsch nach anderweitiger Prozessvertretung nicht geäußert hatte, lässt der Senat dahinstehen. Denn jedenfalls fehlt jeder Vortrag des Klägers dazu, inwieweit das angefochtene Urteil auf - vermeintlich - unterbliebenem Vortrag beruht. Ein derartiger Vortrag war auch geboten. Wie die Beschwerdebegründung richtig erkennt, hält die Rechtsprechung nähere Ausführungen zum Beruhen der Entscheidung auf einer Gehörsverletzung lediglich dann für entbehrlich, wenn diese zu einer mündlichen Verhandlung in Abwesenheit der Beteiligten geführt hat (vgl BSGE 53, 83 = SozR 1500 § 124 Nr 7). Dies war hier jedoch nicht der Fall.

- 7 Der Kläger trägt nicht vor, dass weiterer Sachvortrag zu einer anderen Würdigung des orthopädischen Attests durch das LSG geführt hätte. Allein die Behauptung, ein Prozessbevollmächtigter hätte plausibel vortragen können, warum das neue Attest "seine Position zu stärken geeignet" gewesen sei, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Auch zu den weiteren Verfahrensrügen fehlt der erforderliche Vortrag, dass die Entscheidung auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen könne.
- 8 Soweit der Kläger den Grundsatz des fairen Verfahrens dadurch tangiert sieht, dass das LSG nach Niederlegung der Vertretung durch den bisherigen Prozessbevollmächtigten ohne Prozessvertretung für den Kläger verhandelt habe, wodurch "die Garantie der Waffengleichheit" verletzt worden sei, ist ein Verfahrensmangel ebenfalls nicht dargetan. Eine Prozessvertretung vor dem LSG ist verfahrensrechtlich nicht vorgeschrieben. Sieht sich ein Kläger dennoch nicht in der Lage, seine Interessen selbst sachgerecht zu vertreten, kann er zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen (neuen) Verfahrensbevollmächtigten beauftragen. Der Kläger trägt nicht vor, dass ihm diese Möglichkeit nach Niederlegung der Vertretung durch seinen bisherigen Prozessbevollmächtigten vom Gericht nicht eingeräumt worden sei; überdies fehlt auch insoweit hinreichender Vortrag zum Beruhenkönnen der Entscheidung auf einem derartigen Verfahrensfehler.
- 9 Soweit der Kläger im Kern seines Vortrags eine - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils rügen möchte, kann die Nichtzulassungsbeschwerde keinen Erfolg haben, weil



die Sachentscheidung als solche nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

